

MANNHEIMER RUDERGESELLSCHAFT RHEINAU von 1909 E.V.

RUDERORDNUNG

Inhalt:

1. Die Ruderordnung - Geltung - Verstöße	2
2. Aushang und Kenntnisnahme der Ruderordnung.....	2
3. Voraussetzung zum Rudern	2
4. Die Ruderleitung - Zusammensetzung - Aufgaben	2
5. Der Bootsführer	2
6. Der Ruderwart	3
7. Der Bootswart.....	3
8. Benutzung, Pflege und bestimmungsgemäße Verwendung der Boote, Ruder und Sportgeräte	3
9. Das Fahrtenbuch	3
10. Die Schifffahrtsordnung - Hafen - Rhein - Altrhein.....	3
11. Genehmigung zum Fahrten- und Wanderrudern.....	3
12. Ruderbefehle.....	4
13. Bootshaus - Vor und nach der Fahrt	4
14. Fahrten im Hafen auf dem Rhein und den Altrheinen.....	4
15. Ruderkleidung.....	4
16. Fahrtbeginn und Ende	4
17. Verhalten während der Fahrt.....	4
18. Fahrtenordnung - Schifffahrt.....	5
19. Verhalten mit Sportfahrzeugen	5
20. Verhalten in steuermannslosen Booten	5
21. Verhalten bei Gefahr	6
22. Sichern der Boote	6
23. Haftpflicht für Schäden.....	6
24. Vereinshaftpflicht	6

RUDERORDNUNG

der Mannheimer Rudergesellschaft von 1909 e.V.

1. Die Ruderordnung - Geltung - Verstöße

Die Ruderordnung ist gemäß § 13 der Satzung wie der Hausordnung und die Ehrenordnung für alle Mitglieder bindend. Verstöße gegen sie werden auf Veranlassung der Ruderwarte, des Jugendvertreters, des Bootswartes, der Bootsführer (vgl. § 5) und des Sportvorsitzenden durch die Ruderleitung mit zeitweiligem Ausschluss vom Rudern belegt.

In besonders schweren Fällen kann die Ruderleitung den Vorstand mit der Entscheidung des Falles beauftragen, der auf einen Ausschluss aus der MRGR beschließen kann.

Die Verantwortung und Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen tragen die Bootsführer. Sie haften für die Beachtung dieser Ruderordnung und die Einhaltung der Sicherheits- und Umweltschutzbedingungen.

2. Aushang und Kenntnisnahme der Ruderordnung

Diese Ruderordnung ist im Bootshaus auszuhängen und von jedem aktiven Mitglied mit seiner Unterschrift anzuerkennen.

3. Voraussetzung zum Rudern

Das Fahren in vereinseigenen Booten ist grundsätzlich nur des Schwimmens kundigen Personen erlaubt.

Weiterhin ist die Bootsnutzung auf aktive Vereinsmitglieder beschränkt. Diese dürfen im üblichen Rahmen Gäste mitnehmen. Für das Verhalten und die Sicherheit der Gäste ist der Gastgeber gegenüber dem Verein verantwortlich.

4. Die Ruderleitung - Zusammensetzung - Aufgaben

Die Ruderleitung setzt sich aus den Ruderwarten, dem Bootswart, dem Trainer, dem Jugendleiter und dem Sportvorsitzenden zusammen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Ruderleitung.

Die personelle Zusammensetzung für das jeweilige Ruderjahr ist durch Aushang bekanntzumachen.

5. Der Bootsführer

Für jede Ruderfahrt muss ein Bootsführer bestimmt werden. Dieser wird vor Beginn der Fahrt festgelegt. Er wird kenntlich gemacht durch den Eintrag der Fahrt im Fahrtenbuch. Dabei ist Bootsführer, wer als Steuermann eingetragen ist. Verfügt der eingetragene Steuermann für die als Ziel eingetragene Strecke nicht über die erforderliche Bootsführerlizenz, oder wird in einem steuermannslosen Boot gerudert, so ist der unter 1 eingetragene Ruderer Bootsführer. Soll von dieser Regel abgewichen werden, so ist der Bootsführer durch Unterstreichen kenntlich zu machen.

Bei Wanderfahrten werden die Bootsführer vom Fahrtenleiter für die jeweiligen Etappen bestimmt. Alle Bootsführer haben sich dem Fahrtenleiter unterzuordnen.

Sowohl während der Fahrt als auch beim Zu- und Vomwasserbringen der Boote sind die Anordnungen des Bootsführers für alle Mannschaftsmitglieder bindend.

Bootsführer müssen für Fahrten außerhalb des Hafens oder des Trainingsbetriebs (Trainingslager, Regatten) eine Lizenz nachweisen. Die Lizenzen werden von der Ruderleitung – in der Regel nach Ablegen einer Prüfung zum Nachweis der Eignung – vergeben.

Bei Inkrafttreten von neuen Verordnungen sind die lizenzierten Bootsführer verpflichtet, den von der Ruderleitung veranstalteten Kurs zu besuchen. Bei Fernbleiben erlischt die Bootsführerlizenz. Ebenso kann die Lizenz bei grobem Fehlverhalten auf Vorstandsbeschluss entzogen werden.

Sind lizenzierte Jugendliche (unter 18 Jahren) und Erwachsene zusammen auf einer Fahrt, so soll die Bootsführerschaft nicht vom Jugendlichen übernommen werden.

6. Der Ruderwart

Die Ruderwarte oder ihre Beauftragten oder der Trainer bestimmen die Verteilung der Mannschaft im Boot sowie den Steuermann. Sie organisieren den gesamten Ruderbetrieb.

7. Der Bootswart

Der Bootswart hat das Recht, ohne vorherige Rücksprache Boote und Ruder aus technischen Gründen (Havarie) zu Reparaturzwecken zu sperren.

8. Benutzung, Pflege und bestimmungsgemäße Verwendung der Boote, Ruder und Sportgeräte

Über die Benutzung der Boote und der Ruder verfügen die Ruderwarte und Übungsleiter nach Rücksprache mit dem Bootswart. Rennboote und Ruder der im Training befindlichen Mannschaft stehen während der Trainingssaison ausschließlich zu deren Verfügung und dürfen von anderen aktiven Mitgliedern nicht benutzt werden. Die Einteilung dieser Boote geschieht durch die Trainer, deren Stellvertreter oder durch den mit dem Training Beauftragten. Rennboote und besonders benannte Boote mit ihrem Zubehör dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Ruderleitung benutzt werden. Die betroffenen Boote werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Ruderleitung kann bestimmte Boote von der allgemeinen Benutzung ausschließen.

Nach Gebrauch hat die gesamte Mannschaft eine gründliche Reinigung der benutzten Geräte vorzunehmen, und diese an ihren bestimmten Platz zurückzubringen. Dies gilt auch für das benutzte Reinigungsgerät. Für die ordnungsgemäße Ausführung dieser Vorschrift ist der Bootsführer verantwortlich.

Die Boote und Ruder dürfen ausschließlich nur ihrem Bestimmungszweck zugeführt werden. Jeder Missbrauch ist strengstens untersagt (siehe 5).

9. Das Fahrtenbuch

Der Bootsführer oder ein von ihm Beauftragter hat vor Beginn der jeweiligen Fahrt den Namen des Bootes, die Namen der einzelnen Mannschaftsmitglieder, das Ziel der Fahrt und die Abfahrtszeit gut leserlich in das im Bootshaus ausliegende Fahrtenbuch einzutragen. Weiterhin ist der Bootsführer kenntlich zu machen (vgl. Abschnitt 5)

Nach der Rückkehr werden die Ankunftszeit, die zurückgelegten Kilometer sowie eventuelle Schäden am Bootsmaterial und deren Ursache eingetragen. Die zurückgelegten Kilometer sind auch in der persönlichen Kilometerliste jedes Mannschaftsmitgliedes zu vermerken.

Das Fahrtenbuch ist ein Dokument. Andere als die Fahrt sachlich betreffende Eintragungen sind nicht zulässig. Für nicht vorschriftsmäßige Eintragungen gilt § 1 dieser Ruderordnung. Unter Aufsicht rudernde Trainingsmannschaften können unmittelbar nach der Fahrt diese Eintragungen vornehmen. Gleiches gilt sinngemäß für Wanderfahrten.

10. Die Schifffahrtsordnung - Hafen - Rhein - Altrhein

Die Bootsführer müssen die Signale der Groß-Schifffahrt kennen.

Die geltende Schifffahrtsordnung ist zu beachten und kann über einen Link von unserer Homepage aus eingesehen werden.

11. Genehmigung zum Fahrten- und Wanderrudern

Über die Durchführung von Wanderfahrten und die hierfür notwendigen Boote und Ruder entscheidet der Wanderruderwart bzw. die Ruderleitung nach Rücksprache mit dem Bootswart.

Alle Fahrten außerhalb des Ruderreviers müssen mit den Ruderwarten oder der Ruderleitung abgesprochen sein. Wanderfahrten oder Mehrtagesfahrten bedürfen in jedem Falle der besonderen Genehmigung der Ruderleitung.

12. Ruderbefehle

Es gelten die Ruderbefehle des DRV. Diese können über einen Link von unserer Homepage aus eingesehen werden.

13. Bootshaus - Vor und nach der Fahrt

Die Mannschaft, die zum Fahrtantritt bzw. nach Fahrtende als letzte das Bootshaus verlässt, hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Lichter gelöscht, die Fenster verschlossen und das Bootshaus abgeschlossen sind (siehe auch Hausordnung).

14. Fahrten im Hafen auf dem Rhein und den Altrheinen

Fahrten auf dem Rhein sind nur solchen Mannschaften gestattet, die über eine ausreichende Ruder-Erfahrung verfügen.

Wenn bei niedrigem Wasserstand die Warnmarkierung im Bereich des Bootssteiges unterschritten wird, darf generell nicht im Bühnenbereich gerudert werden (vgl. § 23).

Bei Hochwasser sind die Anordnungen der Ruderleitung zu befolgen. Dabei ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Ruderleitung entscheidungsberechtigt. Bei Überschreiten der Hochwassermarkie II besteht absolutes Ruderverbot auf dem Rhein.

Im Hafen wird grundsätzlich in Fahrtrichtung rechts gefahren und links überholt. Auf dem Rhein soll grundsätzlich in Ufernähe gefahren werden, sofern nicht andere Umstände einen anderen Kurs erforderlich machen. Dies gilt für die Berg- wie auch für die Talfahrt.

15. Ruderkleidung

Bei Regatten oder Auffahrten darf nur in der vom Verein festgelegten Ruderkleidung gerudert werden (siehe auch die Ruderwettfahrtsregeln des Deutschen Ruderverbandes).

16. Fahrtbeginn und Ende

Vor Beginn einer jeden Fahrt hat sich die Mannschaft davon zu überzeugen, ob sich das zu benutzende Bootsmaterial sowie die Anlegepritsche in gutem, fahrtüchtigem Zustand befinden. Eventuell festgestellte Schäden sind entweder vor der Fahrt zu beheben oder dem Bootswart oder der Ruderleitung zur Begutachtung zu melden. Fahrten in beschädigten Booten sind untersagt.

Fahrtbeginn ist das Vom-Lagernehmen des Bootes und der Ruder. Fahrtende ist das Ins-Lagerlegen der Boote und Ruder.

Jeder Ruderer, der dazu körperlich in der Lage ist, verpflichtet sich, beim Transport von Booten, die von ihm benutzt werden oder wurden, unaufgefordert behilflich zu sein.

Alle Fahrten müssen vor Einbruch der Dunkelheit beendet sein, falls nicht eine Sondergenehmigung der Ruderwarte oder der Ruderleitung vorliegt. Für Fahrten nach Einbruch der Dunkelheit muss das Boot mit einem weißen Rundumlicht ca. 1,5 m über dem Waschbord beleuchtet sein.

Bei Nebel mit einer Sichtweite unter 500 m ist das Befahren des Rheines verboten - im Hafen 200 m.

17. Verhalten während der Fahrt

Bei Fahrten in Ufernähe und auf unbekanntem Gewässern ist besondere Vorsicht am Platze.

Es soll nur an Anlegestegen und Boots-Pritschen ein- und ausgestiegen werden. Wenn eine Mannschaft an anderen Stellen anlegt oder ein- und aussteigen will, so hat dies mit größter Vorsicht zu geschehen. (vgl. § 23).

18. Fahrtenordnung - Schifffahrt

Bei Begegnung mit der Großschifffahrt gelten die Bestimmungen der Schifffahrtspolizeiverordnung. Insbesondere ist folgendes zu beachten:

- a) Die Wege (Fahrrinne) der Großschifffahrt sind in allen Fällen unbedingt zu meiden (bei Berg- wie auch bei der Talfahrt). Es soll grundsätzlich in Ufernähe gerudert werden. Die Fahrrinne darf von Ruderbooten nur zum Zwecke des Kreuzens (Innenbogenfahren) benutzt werden.
- b) Hierbei gelten folgende Mindestentfernungen:
Vor dem Bug der zu Tal fahrenden Schiffe: 500 m
Vor dem Bug der zu Berg fahrenden Schiffe: 500 m
- c) Ruderboote dürfen auf allen schiffbaren Gewässern auf keinen Fall durch die Zwischenräume von Schleppzügen hindurchfahren. Schleppzüge sind an ihrer Spitze mit einem gelb-schwarzen Zylinder und an ihrem Ende mit einem symbolisierten gelben Ball gekennzeichnet
- d) Bei Begegnungen und Überholungen durch die Großschifffahrt wie auch durch Motorboote allerart ist auf den entstehenden Sog und besonders auf den Wellengang zu achten. Dies gilt ganz besonders bei Fahrten über Gründe (Sandbänke), Buhnen und in Ufernähe.

Besondere Gefahrenpunkte für uns sind:

Bei der Talfahrt:

Altriper Strandbad, Mannheimer Strandbad (hier muss außerhalb der Bojen gefahren werden), Ludwigshafener Strandbad und die Buhnen.

Bei der Bergfahrt:

Altriper Strandbad, Faules Eck, Rohrhofer Strandbad ab dem Yachtclub und die Buhnen (sehr gefährlich).

- e) Fahrten auf dem Rhein unterhalb des Mannheimer Ruderclubs von Stromkilometer 424,5 bis 428, Hemshofschachtel oder Rheinschachtel genannt, sind ausnahmslos allen Mannschaften verboten (Ausnahmen für Wanderfahrten).

Die Groß-Schifffahrt ist nicht zur Rücksichtnahme gegenüber den Sportbooten verpflichtet! Sie hat überall Vorfahrt.

19. Verhalten mit Sportfahrzeugen

Jedes den Weg eines Bootes kreuzende Sportfahrzeug muss, um Zusammenstöße zu vermeiden, am Heck passiert werden. Bedingen Raum, Wind oder Untiefen eine andere Steuerung, so bleibt dies dem Steuermann bzw. dem Bootsführer auf eigene Gefahr überlassen (§ 23).

Begegnenden Fahrzeugen ist in der Regel in Fahrtrichtung rechts auszuweichen. Das Überholen eines Fahrzeuges soll dagegen links erfolgen. Im fließenden Wasser lässt das talwärts fahrende Boot dem bergwärts fahrenden Boot die Uferseite frei. Unter Umständen muss auch hier dem Steuermann bzw. dem Bootsführer anheimgestellt werden, der Situation entsprechend zu steuern.

20. Verhalten in steuermannslosen Booten

In steuermannslosen Booten haben sich die Ruderer durch häufiges Umschauen von der freien Ruderstrecke zu überzeugen. Das Fahren auf dem Rhein ist nur über 18-jährigen auf eigene Verantwortung erlaubt. Alle anderen benötigen eine Erlaubnis oder Begleitboote.

21. Verhalten bei Gefahr

Sollte Gefahr es erforderlich machen, das Boot zu verlassen, so soll die Mannschaft nach Möglichkeit an den Auslegern bleiben und so sich selbst und das Boot in Sicherheit bringen. Den Befehl zum Verlassen des Bootes gibt nur der Bootsführer. Im Zweifelsfalle ist die Sicherheit der Mannschaft unbedingt vorrangig. Die Riemen und Skulls können als zusätzliche Schwimmkörper verwendet werden.

22. Sichern der Boote

An fremden Plätzen ist die gesamte Mannschaft für sicheres Befestigen oder Unterbringen der Boote und der Ruder verantwortlich und verpflichtet. Der Bootsführer hat das im Freien liegende Boot zu überwachen oder für geeignete Bewachung zu sorgen. Dies gilt auch für Trainingsmannschaften auf Regattaplätzen (§ 23).

23. Haftpflicht für Schäden

Wer schuldhaft einen Schaden am Boot oder Ruder verursacht, haftet hierfür. Der Bootsführer haftet, falls er den Verursacher nicht benennt. Der Verursacher hat glaubhaft zu machen, dass er den Schaden nicht schuldhaft verursacht hat.

Zwischen dem Schadensverursacher und der MRGR kann der Rat des Ältestenrates eingeholt werden, falls eine Einigung über die Kostentragungspflicht nicht zu erreichen ist.

Über die Höhe der Schäden entscheidet die Auskunft einer Bootswerft (z.B. Empacher in Eberbach).

24. Vereinshaftpflicht

Gemäß der Satzung § 15.1 haftet der Verein nicht für Personen- oder Gesundheitsschäden, die durch den Sportbetrieb oder Rudern durch Befahren des Ruderreviers entstehen.

Mannheim, den 30.01.2008



.....
1. stellvertr. Vorsitzender



.....
1. Vorsitzender



.....
2. stellvertr. Vorsitzender:



.....
Schriftführer: